

27. Oktober 2010 ERZ C

1 4 8 5 **Denkmalpflege, behördliche Unterschutzstellung; Brienz, Pfrundliegenschaften, Chilchgasse 1, 1B und 1C, Gbbl. 7 (im Eigentum des Kantons)**

**1. Gegenstand**

Die eingangs erwähnten Liegenschaften befinden sich im Eigentum des Kantons, sollen aber verkauft werden. Auf Grund ihrer historischen Bedeutung sind die Liegenschaften vorgängig unter Schutz zu stellen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Amt für Grundstücke und Gebäude) hat die Denkmalpflege beauftragt, die nötigen Schritte einzuleiten.



**2. Rechtsgrundlagen**

- Artikel 15, 17, 18 und 19 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41);
- Artikel 14, 15, 16 und 18 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411).

**3. Gegenstand der Unterschutzstellung**

Brienz, Pfrundliegenschaften, Chilchgasse 1, 1B und 1C, Gbbl. 7.

**4. Umfang des Schutzes**

Der Schutz umfasst die Gesamtanlage der Pfrundliegenschaften mit Pfarrhaus, Ofen- und Waschhaus sowie Gartenpavillon unter Einschluss der Einfriedungsmauer der Domäne und des Gartens mit Brunnen. Im Schutz subsumiert sind insbesondere äussere Erscheinung, innere Strukturen sowie historische Innenausstattungen aller Bauten.

**5. Anmerkung im Grundbuch und Eintragung im Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler**

Das Amt für Kultur der Erziehungsdirektion sorgt für die Anmerkung des vorliegenden Beschlusses im Grundbuch und die Aufnahme des Objektes in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler.

## 6. Verpflichtung der jeweiligen Eigentümerschaft

Der vorliegende Unterschutzstellungsbeschluss verpflichtet als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung nach Denkmalpflegegesetz die jeweilige Eigentümerschaft des Objektes gemäss Ziffer 3. Die jeweilige Eigentümerschaft wird insbesondere auf Artikel 17 des Denkmalpflegegesetzes und Artikel 14 und 15 der Denkmalpflegeverordnung hingewiesen. Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse ist der neuen Eigentümerschaft jeweils ein Exemplar dieses Beschlusses zu übergeben.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Reig', is written over the text 'Der Staatsschreiber:'. The signature is stylized and cursive.